

# - AUSBILDUNG NEU - KURZINFORMATION

## RECHTSGRUNDLAGEN

- → Ärztegesetz 1998
- → Grundlagen des Ausbildungsrechts
- → Anerkennung von Ausbildungsstätten
- → Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) seit 1.6.2015, vormals ÄAO 2006
- → Festlegung der Sonderfächer und deren Gestaltung
- → Schaffung von Übergangsbestimmungen
- → Erlass des Gesundheitsminister Verordnung über die Ausbildungsinhalte und die Ausgestaltung der Rasterzeugnisse (KEF und RZ-VO)
- → Erlass durch die Vollversammlung der ÖÄK

→ http://www.aerztekammer.at/arzte-ausbildungsordnung

## ZEITPLAN DER AUSBILDUNGSREFORM

Umsetzung in der Praxis:

- → Beginn der Basisausbildung ab 1.6.2015
- → Beginn der Ausbildung zum AM bzw. zum FA ab 1.3.2016 (9 Mo nach 1.6.2015 Basisausbildung)





### BETROFFENE PERSONEN

→ ALLE, die ihre postpromotionelle Ausbildung nach dem 31. Mai 2015 beginnen

### ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- → Ausbildungen, die vor dem 31.5.2015 begonnen werden, können nach der ÄAO 2006 abgeschlossen werden
- → Eintragung in die Ärzteliste bzw. ausländische Ausbildungszeiten vor 1.6.2015
- → Unterbrechungen, unter anderem durch (Eltern)Karenz, Auslandsaufenthalt usw., schaden nicht
- → keine Frist, innerhalb derer die Ausbildung nach der alten ÄAO absolviert werden muss
- → Ausbildung jederzeit weiterhin in einer Lehrpraxis nach den "alten" Regelungen möglich → keine zeitliche Limitierung

## WECHSEL IN DIE ÄAO 2015

- → erst ab 1.3. 2016 möglich
- → zunächst Anerkennung von Ausbildungsstätten für die neue Ausbildung erforderlich:
- → Neu-Anerkennung auch von Lehr(gruppen)praxen erforderlich!
- → Anrechnung bisher absolvierter Ausbildungszeiten durch die ÖÄK
- → flexible Gestaltung der Ausbildungszeiten

## **BASISAUSBILDUNG**

- → Abschluss des Medizinstudiums berechtigt nicht zur selbständigen Berufsausübung als Arzt
- → postpromotionelle Ausbildung beginnt sowohl für die Ausbildung zum AM als auch zum FA mit der Basisausbildung
- → Basisausbildung kann ausschließlich in Krankenanstalten absolviert werden → zuvor keine Tätigkeit in Lehrpraxis möglich!!! ③
- → 9 Monate Basisausbildung → in konservativen (6Mo) und chirurgischen (3Mo) Fachgebieten

## AUSBILDUNG ZUM ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN

- **→** 36+6=42
- → 9 Mo Basisausbildung
- → 27 Mo Spitalsturnus (davon 12 Monate in einer Lehrpraxis möglich 1:1)
- → 6 Monate Lehrpraxis bei einem Arzt für Allgemeinmedizin

## AUSBILDUNG ZUM ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN → Fächerkanon / Lehrpraxis (min 3 Monate)

- → Gesamtdauer: vorerst 42 Monate (bisher 36 Monate) → Fächerkanon:
  - → 9 Monate Innere Medizin
  - → 3 Monate Kinder- und Jugendheilkunde (→ Lehrpraxis)
  - → 3 Monate Frauenheilkunde- und Geburtshilfe
  - → 3 Monate Orthopädie und Traumatologie (→ Lehrpraxis)
  - → 3 Monate Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin (→ Lehrpraxis)
  - → 2 Wahlfächer in der Dauer von jeweils mind. 3 Monaten:
    - → Haut- und Geschlechtskrankheiten (→ Lehrpraxis)
    - → HNO (→ Lehrpraxis)
    - → Augenheilkunde und Optometrie (→ Lehrpraxis)
    - → Urologie (→ Lehrpraxis)
    - → Anästhesie und Intensivmedizin
    - → Neurologie (→ Lehrpraxis)
- → vorerst 6 Monate Allgemeinmedizin als letzter Ausbildungsabschnitt zunächst 6 Monate → ab 2022 9 Monate → ab 2027 12 Monate
- → Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin
- → Gesamtausbildungszeit in der Lehrpraxis = min 6 Monate max 18 Monate
- → 1:1 Anrechenbarkeit

# AUSBILDUNG ZUM ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN

- → Lehrpraxis-Modell AM Vorarlberg:
  - → Anstellung in KA→ Dienstzuteilung in eine LP
  - → i.D. 30 WS an 4 Tagen in der LP + 3 ND/Monat in KA im Durchrechnungszeitraum von 6 Mo
  - → Finanzierung: Land Vbg., Bund, VGKK und ÄK, LPInhaber
  - → Abbildung dieser Regelung (Ausnahme ND) in der ÄAO 2015, Konsiliarausbildung weiterhin möglich:
- → Konsiliararzt und TA zumindest 30 WS tätig werden (in Kombination mit einer Tätigkeit in einer Lehrpraxis mgl.) → Konsiliarfächer
  - → Augenheilkunde
  - → HNO
  - → Dermatologie
  - → Kinderheilkunde
  - → Neurologie
  - **→** PPM
  - → Urologie



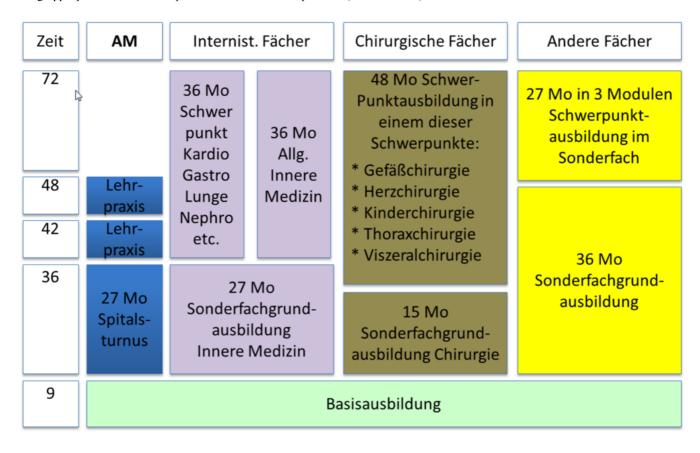


## FACHARZTAUSBILDUNG → Lehrpraxis

- → 9 Mo Basisausbildung
- → mind. 15 und max. 36 Monate Sonderfach-Grundausbildung (SFG)
- → mind. 27 und max. 48 Monate Sonderfach / Schwerpunktausbildung in Modulen (SFS) (12 Monate in einer Lehrpraxis möglich)
- → Gesamtdauer weiterhin 72 Monate, KEINE Nebenfächer
- → Stufenmodell: Absolvierung der SFS nur nach Abschluss der SFG möglich
- → Ausbildung in einer Lehrpraxis nur im Rahmen der SFS (= Ende der Ausbildung) möglich
- → derzeit **keine Finanzierung** der FA-Ausbildung in der LP vorgesehen
- → Dauer für jedes Fach in der ÄAO 2015 festgelegt
- → pro Sonderfach 6 Module + 1 wissenschaftliches Modul à 9 Monaten zur Auswahl: Absolvierung von max. 3 Modulen
- → Absolvierung der Facharztprüfung

## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- → Anstellungsverhältnis im Ausmaß von 30 WS
- → Teilzeit möglich ab mind. 15 WS
- → kein Werk- bzw. freier Dienstvertrag
- → Musterdienstzettel im LP-KV
- → Dienstverhältnis, das nicht zum Monatsersten beginnt, nicht als ganzes angerechnet (5 Toleranztage)
- → Meldeverpflichtung an die ÄK zu Beginn der LP
- → TA muss sich umgehend unter Vorlage eines Dienstzettels/Dienstvertrages in die Ärzteliste eintragen (als DG besteht Hinweispflicht)
- → NEU: LP-Inhaber muss den Beginn, Unterbrechung, Änderung und Abschluss der Ausbildung an die Landes-ÄK melden
- → Ausbildung hat untertags an zumindest vier Tagen zu erfolgen
- → Wenn LP angestellt dann ist LP-Inhaber zur Ausbildung des TA verpflichtet
- → persönliche Mitarbeit des TA
- → Tätigwerden des TA nur unter Anleitung & Aufsicht
- → Anwesenheit des LP-Inhabers in der Ordination erforderlich
- → Mitnahme des TA zu ärztlichen Tätigkeiten außerhalb der Lehrpraxis möglich (zB Hausbesuche, belegärztliche Tätigkeiten)
- → Verpflichtung zur unverzüglichen Ausstellung eines RZ nach Beendigung der LP jeweils nur ein Arzt in Ausbildung pro LP Lehrgruppenpraxis: max. ein TA pro Planstellen- Vollzeitäquivalent (Gesellschafter)







## NEU-ANERKENNUNG um LP-BERECHTIGUNG

- → auch bestehende Lehr(gruppen)praxen müssen für eine Ausbildungsberechtigung nach der ÄAO 2015 ansuchen
  - → bisher: unbefristete Anerkennung als Ausbildungsstätte
  - → neu: befristete Anerkennung für sieben Jahre
- → bei erstmaliger Beantragung einer LP-Berechtigung nach der ÄAO 2015 können auch Personen nach der ÄAO 2006 ausgebildet werden
- → bestehende Ausbildungsberechtigungen nach der ÄAO 2006 bleiben für diese weiterhin aufrecht:
- → zeitlich unbefristet
- → Aufnahme von Personen nach der ÄAO 2006 jederzeit möglich:
  - → Ausbildungszeiten vor dem 31.5.2015
  - → beliebiges Fach
  - → egal welcher Ausbildungsabschnitt
  - → auch NF Ausbildung
  - → ÄAO 2015 nur nach Neu-Anerkennung der LP-Berechtigung und nur im vorgesehenen Ausbildungsabschnitt angestellt werden:
  - → keine LP direkt nach dem Studium
  - → keine LP zu Beginn der FA-Ausbildung
  - → LP AM erst am Ende der Ausbildung

# ANERKENNUNGSKRITERIEN FÜR LP BETREIBER

- → mind. 4-jährige Berufserfahrung als ngl. Arzt bzw. sonstige freiberufliche Tätigkeit (Vertretungen)
- → gültiges DFP Diplom
- → Absolvierung eines LP-Leiter-Seminars (dzt. in Bearbeitung ca. 12 Stunden)
- → E-learning
  - → Vorlage eines schriftlichen Ausbildungskonzepts, u.a.:
  - → Einstellungsgespräch
  - → Art & Weise der Anleitung zum selbständigen Arbeiten
  - → Aufgabenbereiche des TA
  - → Einblick in den unternehmerischen Bereich/Kassensystem
  - → Teilnahme an Fortbildungen
  - → Strukturiertes Evaluierungsgespräch
- → eigener Untersuchungsraum für ungestörten Kontakt des TA mit den Patienten
- → entsprechende EDV Ausstattung (bei Kassenärzten entsprechend dem Gesamtvertrag)
- → ökonomische Verschreibweise (Verordnung von Nachfolgeprodukten)
- → keine Kündigung des Einzelvertrages zu einem SV-Träger in den letzten 15 Jahren
- → keine rechtsgültige Entscheidung zur Honorarrückzahlung in den letzten 5 Jahren

# ANERKENNUNGSKRITERIEN – BESONDERHEITEN AM

- → erforderliche Patientenfrequenz
- → 800 Patienten pro Quartal in einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr
- → Lehrgruppenpraxis 800 Patienten pro Quartal pro Planstellen-Vollzeitäquivalent (Gesellschafter) / Durchrechnungszeitraum von 1 Jahr

# ANERKENNUNGSKRITERIEN - BESONDERHEITEN FA

- → keine erforderliche Patientenfrequenz
- → Anerkennung nur für die SFS und hier für einzelne Module
- → Modul kann nur als Ganzes bei Vermittelbarkeit sämtlicher Ausbildungsinhalte anerkannt werden, sonst Kooperation erforderlich (Bekanntgabe bei Beantragung, andere Institute etc.)
- → Ausbildungsinhalte samt Module sind abrufbar unter

http://www.aerztekammer.at/fachaerzte2015

# ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

- → Standortverlegung erfordert keine neuerliche Beantragung der LP-Berechtigung
- → Umwandlung einer Einzelordination in eine GP
- → Erlöschen der LP-Berechtigung für Einzelordination
- → Anerkennung der GP als juristische Person unter Festsetzung der Zahl der Ausbildungsstellen erforderlich
- → LP-Kollektivvertrag bleibt weiter aufrecht

